

Regierungsratsbeschluss

vom 28. Januar 2019

Nr. 2019/137

Trimbach: Brücken- und Winznauerstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) betreffend Brücken- und Winznauerstrasse in Trimbach ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 17. Juli 2015 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 17. Juli 2015 zugestimmt.

Der Plan lag vom 19. November 2018 bis 18. Dezember 2018 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen keine Einsprachen ein.

2. Beschluss

- 2.1 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) vom 4. Februar 2015 des Ingenieurbüros AF-Consult Switzerland AG, Baden, betreffend Brückenstrasse und Winznauerstrasse in Trimbach wird genehmigt.
- 2.2 Bei beiden Strassenteilstücken sind bereits lärmdämmende Beläge eingebaut worden. Da diese der älteren Generation angehören, ist die Wirkung nur noch minimal. Es ist deshalb vorgesehen, im Rahmen des ordentlichen Unterhaltes auf der Brücken- und Winznauerstrasse ein lärmdämmender Belag der neuesten Generation einzubauen. Der Zeitpunkt der Sanierung für die Winznauerstrasse dürfte ca. im Jahr 2025 erfolgen, für die Brückenstrasse steht der Zeitpunkt noch nicht fest.
- 2.3 Bei 12 Liegenschaften werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, sodass für folgende Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) gewährt werden müssen:
 - Brückenstrasse Nrn. 31, 37, 47, 55, 59, 60 und 61
 - Hagmattstrasse Nr. 45
 - Winznauerstrasse Nrn. 51, 165, 167 und 169.
- 2.4 Bei keiner dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2035 die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Somit sind bei keinem dieser Gebäude Schallschutzmassnahmen gemäss Artikel 15 LSV anzuordnen.

- 2.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, die Belagssanierung, entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes, zu realisieren.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/rom)
Amt für Umwelt
Amt für Raumplanung
Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4601 Olten
Gemeindepräsidium Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach
Bauverwaltung Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach
Amt für Verkehr und Tiefbau (rom) (z.Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Trim-
bach: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt [LSP] der Brücken- und Winznauerstrasse")